

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 03. Dezember 2024

Beschlussvorlage Nr.	005-92/2024
Anlagen	1
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	03.12.2024

Beratungsgegenstand:

Aufgrund der Änderung des Sächsischen Brandschutzgesetzes i.V.m. der Sächsischen Feuerwehrverordnung sind die vom Gesetzgeber vorgegebenen Abrechnungssätze für kostenpflichtige Einsätze anzuwenden. Dies betrifft genormte Fahrzeuge, die mit einer Förderung des Freistaates angeschafft wurden. Dafür ist die Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 07. März 2023 zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Änderungssatzung der Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 07. März 2023.

Beschluss Nr.: 005- 92/2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 23

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen, 04.12.2024

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Amtsblatt

1. Änderungssatzung

Zur Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 07. März 2023

Die Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Klipphausen wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage:

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen vom 07. März 2023 mit Änderung vom 03. Dezember 2024

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

1. Einsatzkraft	0,54	EUR/min
-----------------	------	---------

II. Kosten für genormte Fahrzeuge, die gem. § 20 Abs. 1 nach der Richtlinie Feuerwehrförderung durch den Freistaat gefördert wurden

1. Einsatzleitwagen (ELW)	2,09	EUR/min
---------------------------	------	---------

2. Löschfahrzeuge (LF 10)	3,40	EUR/min
---------------------------	------	---------

3. Tanklöschfahrzeuge (TLF)	5,63	EUR/min
-----------------------------	------	---------

5. Gerätewagen (GW)	2,22	EUR/min
---------------------	------	---------

6. Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,94	EUR/min
------------------------------------	------	---------

7. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,81	EUR/min
------------------------------------	------	---------

8. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-Wasser)	1,73	EUR/min
--	------	---------

9. Mehrzwecklöschfahrzeug (MLF)	2,19	EUR/min
---------------------------------	------	---------

10. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)	3,58	EUR/min
--	------	---------

11. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	6,63	EUR/min
--	------	---------

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. 10 % Verwaltungsanteil gem. § 4 Abs. 8 der Kostenersatzsatzung zu erstatten.

2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Klipphausen, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.